Satzung

der Stadt Bad Säckingen
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 60 Absatz 1 des GemO und § 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Säckingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

- dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,
b) Reisekosten,
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.03.2011 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Bad Säckingen, 05.12.2022

Alexander Guhl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemü beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Bad Säckingen vom 05.12.2022)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebührensatz
1	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: • Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist • Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung); bei Unzuständigkeit gebührenfrei. • Zurücknahme eines Antrags • Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Sispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen • Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 € /ZE
2	**Auskünfte** insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. **Mündliche** Auskünfte sind gebührenfrei.	14,00 € /ZE
3	**Beglaubigung, Bestätigungen** • amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln • amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift • Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
3.1	für die erste Beglaubigung/Bestätigung	10,00 € /Begl.
3.2	jede weitere Beglaubigungen/Bestätigungen	5,00 € /Begl.
3.3	Werden von Schülern, Auszubildenden oder Studenten Unterlagen für Bewerbungswecke beglaubigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz	
4	**Bescheinigungen**	
4.1	Unbedenklichkeits- und ähnliche Bescheinigungen (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 € /Fall
4.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 1 0 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebührensatz
5	**Melderecht**	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	5,00 € /Fall
5.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 2 BMG)	8,00 € /Fall
5.1.3	Archivauskunft	13,00 € /ZE
5.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 BMG) auch mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung	30,00 € /Fall
5.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	13,00 € /Fall
5.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	13,00 € /Fall
5.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (§ 18 Abs. 1,2 BMG)	8,00 € /Fall
5.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13,00 € /ZE
5.6	Gebührenfrei sind:	
5.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
5.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
5.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)	
5.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten	
5.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 51 BMG)	
6	**Fundsachen** Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert wird keine Gebühr erhoben	
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	14,00 € /Fall
6.3	bei Tieren Hinzu kommen im Bedarfsfall die Kosten an Dritte (beispielsweise Unterbringungs-, Transport- und Arztkosten)	112,00 € /Fall
7	**Fischereischeine** Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG). Hinzu kommt die Fischereiabgabe an das Land entsprechend den gültigen Vorschriften.	
7.1	Jahresfischereischein	11,00 € /Fall
7.2	Fünfjahresfischereischein	22,00 € /Fall
7.3	Zehnjahresfischereischein	33,00 € /Fall
7.4	Jugendfischereischein	5,50 € /Fall
8	**Bestattungsrecht**	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	18,00 € /Fall
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	12,00 € /Fall
8.3	Zulassung Seebestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	18,00 € /ZE
9	**Standesamt**	
9.1	Namensänderungen	18,00 € /ZE
9.2	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren (je Person)	24,00 € /Fall
10	**Feiertagsrecht** Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) bzw. vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	68,00 € /Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebührensatz
11	**Gaststättenrecht**	
11.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) auch bei mehreren Erlaubnisnehmern (§ 2 GastG)	17,00 € /ZE
11.2	Erlaubniserweiterung	17,00 € /ZE
11.3	Auflagen, Anordnungen, Freistverlängerungen • Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO) Hinzu kommen im Bedarfsfall Kosten an Dritte. • Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	68,00 € /Fall
11.4	Gestattungen gem. § 12 GastG Bei Vereinen Bei Gestattungen für Kirchen, kirchliche Einrichtungen, Körperschaften und Stiftungen wird keine Gebühr erhoben, sofern ein mildtätiger bzw. mildtätig/kirchlicher Zweck nachgewiesen ist.	17,00 € /ZE 17,00 € /Tag
11.5	Befristete Erlaubnis mit einer Dauer bis zu 1 Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	17,00 € /ZE
11.6	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	136,00 € /Fall
11.7	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	17,00 € /ZE
11.8	Rücknahme, Widerruf (§ 15 GastG) oder Ablehnung (§ 4 GastG) einer Gaststättenerlaubnis	18,00 € /ZE
11.9	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	17,00 € /ZE
11.10	Sperrzeitverkürzung für Einzelfälle	34,00 € /Fall
12	**Gewerbesachen**	
12.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
12.1.1	Gewerbeanmeldung	
12.1.1.1	Natürliche Personen	34,00 € /Fall
12.1.1.2	Juristische Personen	51,00 € /Fall
12.1.2	Gewerbeab- oder -ummeldung • Natürliche Personen • Juristische Personen	17,00 € /Fall
12.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	17,00 € /Fall
12.3	Spiele	
12.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	108,00 € /Fall
12.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	72,00 € /Fall
12.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) oder Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG):	18,00 € /ZE
12.3.4	Änderungen beim Betrieb von Spielhallen	18,00 € /ZE
12.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	18,00 € /ZE
12.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes bzw. Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis (§ 34 a Abs. 1 GewO)	18,00 € /ZE
12.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	18,00 € /ZE
12.7	Festlegung, Änderung oder Aufhebung der Festlegung von Märkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	18,00 € /ZE

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebührensatz
13	**Gewerberecht**	
13.1	Reisegewerbekarte	
13.1.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewVO)	408,00 € /Fall
13.1.2	Sonstige öffentliche Leistung bei Reisegewerbekarten unter anderem: • Befristung, Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte • Nachtrag von Tätigkeiten • Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte(§ 60 c Abs. 2 GewO) • Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte(§ 55 b Abs. 2 GewO) • Widerruf oder Rücknahme Reisegewerbekarte • Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO)	68,00 € /Fall
13.2	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) Untersagung, Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO), Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO), Handwerksuntersagung	18,00 € /ZE
13.3	Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	18,00 € /ZE
13.4	Aufgaben nach dem Jugendschutzrecht	18,00 € /ZE
14	**Sammlungswesen** Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz Soweit es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.	51,00 € /Fall
15	**Polizeirechtliche Verfügung/Entscheidung** unter anderem: • Beschlagnahmeverfügung allgemein • Einziehungsverfügung • Einweisungsverfügung • sonstige Anordnungen und Verfügungen • Erteilungen von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten • Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten • Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen • Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung • Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	18,00 € /ZE
16	**Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde** unter anderem: • Anordnung von Leinen-/Maulkorbzwang • Erlaubnis, Ausnahme, Auflage, sonstige Maßnahme • Überprüfung der Hundehaltung	18,00 € /ZE
17	**öffentliche Leistung im Immissionsschutzrecht** Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, unter anderem Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	19,00 € /ZE

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebührensatz
18	**Naturschutzrecht**	
18.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Bereich Naturschutzrecht	19,00 € /ZE
18.2	Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb bebauter Ortsteile (§ 25 Abs. 2 NatSchG)	
19	**Wasserrecht**	
19.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Bereich Wasserrecht unter anderem: • Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen(§ 68 b Abs. 7 WG) • Begründung von Zwangsverpflichtungen(§ 88 WG) • Anordnungen zum Wasserablauf(im Zusammenhang mit tiefer liegenden Grundstücken) (§ 81 WG) • Abnahme (§ 84 WG)	19,00 € /ZE
19.2	Genehmigung nach § 76 i. V. m. §§ 95 und 96 WG (Anlage am Gewässer)	19,00 € /ZE
19.3	Wasserrechtliche Entscheidung für das Einleiten von Abwasser aus Haushaltungen bis 8qm/Tag in Gewässer(§§ 7, 8 WHG i.V.m. § 96 WG)	19,00 € /ZE
20	**Abwasserbeseitigung** Genehmigung von Entwässerungsgesuchen	152,00 € /Fall
21	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
21.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch	18,00 € /ZE
21.2	Anordnung zum Entfernen eines nicht mehr zum Verkehr zugelassenen	144,00 € /Fall
21.3	Kostenbescheid im Zusammenhang mit Abschleppmaßnahmen	72,00 € /Fall
22	**Aufgaben nach der VO Naturdenkmale + Satzung Geschützte** Maßnahmen gern. der örtlichen Baumschutzverordnung (Erlass, Erlaubnis, Ablehnung)	30,00 € /Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebührensatz
23	**Waffenrecht**	
23.1	Allgemeine Amtshandlungen im Bereich Waffenrecht soweit nichts anderes bestimmt ist, unter anderem: • Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern • Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber) gem. § 10 Abs. 2 S. 4 WaffG • sonstige waffenrechtliche Entscheidungen	18,00 € /ZE
23.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte inkl. Voreintrag einer Erwerbsberechtigung bzw. Eintrag einer Besitzberechtigung für eine oder mehrere Waffen auf dieser Waffenbesitzkarte	
23.2.1	grüne Waffenbesitzkarte	84,00 € /Fall
23.2.2	gelbe Waffenbesitzkarte	84,00 € /Fall
23.2.3	rote Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler gern. § 17 WaffG	150,00 € /Fall
23.3	Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte • Eintragung/Austragung einer Waffe sowie einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz in einer bereits ausgestellten Waffenbesitzkarte (pro Waffe) • Eintragung/Austragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder sonstiger wesentlicher Waffenteile	30,00 € /Fall
23.4	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb gern. § 10 Abs. 3 WaffG	18,00 € /Fall
23.5	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines gern. § 10 Abs. 3 S. 2 WaffG	54,00 € /Fall
23.6	Ausstellung eines Waffenschein	
23.6.1	Ausstellung eines Waffenscheines gern. § 10 Abs. 4 WaffG	222,00 € /Fall
23.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines gern. § 10 Abs. 4 S. 2 WaffG	114,00 € /Fall
23.6.3	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines gern. § 10 Abs. 4 WaffG	78,00 € /Fall
23.7	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	78,00 € /Fall
23.8	Einwilligungen Europäische Gemeinschaft (EG) • Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtigen Munition in einem anderen Mitgliedstaat der EG durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes • Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der EG • Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/ Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der EG durch Inhaber einer Erlaubnis nach§ 21 WaffG Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der EG ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	18,00 € /ZE

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebührensatz
23.9	Feuerwaffenpass	
23.9.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gern. § 32 WaffG	72,00 € /Fall
23.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses gern. § 32 Abs. 1 WaffG	36,00 € /Fall
23.9.3	Sonstige Änderungen/Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	36,00 € /Fall
23.9.4	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat sowie Ablehnung eines Antrages aus Gründen die der Antragsteller zu vertreten hat	18,00 € /ZE
23.10	Weitere Erlaubnisse und Maßnahmen im Bereich des Waffenrechts	
	Für die folgenden Leistungen wird eine Gebühr erhoben i.H.v.	18,00 € /ZE
	• Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten gern.§ 10 Abs. 5 WaffG	
	• Überprüfung von Schießstätten gern.§ 12 a WaffV	
	• Schießstanderlaubnis § 27 WaffG	
	• Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Waffen, Munition u. a.	
	• Ausnahmebewilligung nach§ 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	
	• Erlaubnis zum Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§§ 21 Abs. 1 und 26 Abs. 1 WaffG)	
	• Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG (Aufbewahrung von Waffen)	
	• Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG (Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.)	
	• Sicherstellung und/oder Anordnung des Überlassens eines Gegenstandes nach§ 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	
	• Anordnung nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG (Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot)	
	• Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	
	• Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis)	
	• Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	
	• Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas	
24	**Abfallrecht/Bodenschutzrecht Umwelt**	
24.1	Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	19,00 € /ZE
24.2	Auskünfte zum Altlastenkataster	19,00 € /ZE
25	**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**	
	Auskunft aus der Kaufpreissammlung oder über Bodenrichtwerte	
25.1	mündliche Auskunft	17,00 € /Fall
25.2	schriftliche Auskunft	34,00 € /Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebührensatz
26	**Denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Entscheidung oder Anordnung**	17,00 € /Fall
27	**Baurecht**	
27.1	**Allgemeine öffentliche Leistung im Bereich Baurecht** unter anderem: • Auflagen, förmliche Verfügungen • Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Abbruchsanordnung) • Mängel an Schornsteinen (Maßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer/ Anlagenbetreiber) • "unechter Bauvorbescheid" im Sinne von § 50 Abs. 5 LBO	17,00 € /ZE
27.2	**Kenntnisgabeverfahren § 51 LBO)**	
27.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
27.2.1.1	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	1,1 ‰
27.2.1.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	17,00 € /ZE
27.2.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	17,00 € /ZE
27.2.3	Nachbarbeteiligung im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) je Nachbar)	17,00 € /Angr.
27.3	**Baugenehmigungsverfahren**	
27.3.1	**Genehmigungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)**	
27.3.1.1	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	4,7 ‰
27.3.1.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	17,00 € /ZE
27.3.2	**Bauvorbescheid (§ 57 LBO)**	
27.3.2.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	3,4 ‰
27.3.2.2	Ablehnung einer Bauvoranfrage	17,00 € /ZE
27.3.3	**Baugenehmigung (§ 58 LBO)**	
27.3.3.1	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	5,9 ‰
27.3.3.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	17,00 € /ZE
27.3.4	Genehmigung von Werbeanlagen	17,00 € /ZE
27.3.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	17,00 € /ZE
27.3.6	Nachtragsbaugenehmigung	17,00 € /ZE
27.3.7	Ablehnung der Baugenehmigung	17,00 € /ZE
27.3.8	Teilbaufreigabe (ab 3. Freigabe)	68,00 € /Fall
27.4	**Baulasten**	
	Bearbeitung Baulasterklärung unter anderem: Formulierung, Beurkundung, Übersendung an Baulastenbuchführer, Verzichtserklärung bzw. Löschung	17,00 € /ZE

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebührensatz
27.5	**Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von bauplanungs- und baurechtlichen Vorschriften** (je Abweichung, Ausnahme oder Befreiung) • im Kenntnisgabeverfahren • bei Bauvoranfragen • im Baugenehmigungsverfahren • bei verfahrensfreien Vorhaben	17,00 € /ZE
27.6	**Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden** • bei Bauvoranfragen • im Baugenehmigungsverfahren	1,0 ‰
27.7	**Baukontrolle**	
27.7.1	Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen (§ 66 und § 67 LBO)	1,5 ‰
27.7.2	jeder weitere Abnahmetermin (§ 67 LBO)	17,00 € /ZE
27.7.3	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	17,00 € /ZE
27.8	**Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten** (§ 69 Abs. 6 LBO)	17,00 € /ZE
27.9	**Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau und deren Nachschau**	17,00 € /ZE
27.10	**Abgeschlossenheitsbescheinigung**	
27.10.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) einschließlich 3 Ausfertigungen	0,6 ‰
27.10.2	jede weitere Fertigung (ab 4. Ausfertigung)	17,00 € /ZE
27.11	**Entscheidungen, Verfügungen und Auflagen** bei: • Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) • Aufgaben nach der SportanlagenlärmschutzVO (18. BImSchV) • Aufgaben nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	17,00 € /ZE
28	**Baugesetzbuch**	
28.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	56,00 € /Fall
28.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	17,00 € /Fall
29	**Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer** nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz z. B. für Musikschule, Privatmusikerzieher	32,00 € /Fall
30	**Bescheinigungen Erschließungsbeiträge**	15,00 € /ZE